



Richtlinien für Rechtsfälle

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung des SHS am 30. Juni 2018 gemäss Art. 20Abs. 4 der SHS-Statuten. Sie ersetzen die Richtlinien für Rechtsfälle vom 21. April 2012.

Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Rechtsmittelpolitik im Namen des SHS. Sie sollen die Transparenz und Berechenbarkeit wie auch die Übersicht über laufende Verfahren verbessern. Weiter haben sie zum Ziel, den Umgang des SHS und seiner Sektionen mit Rechtsmitteln gegenüber Dritten zu kommunizieren. Für die Zusammenarbeit zwischen dem SHS und den Sektionen sind auch die Richtlinien über die Zusammenarbeit des SHS mit seinen Sektionen vom 30.06.2018, insbesondere Ziffern 4,8 und 9 zu beachten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Vor der Ergreifung eines Rechtsmittels (Einsprache oder Rechtsbehelf, Beschwerde oder Rekurs) sind sämtliche Punkte aus dem Kodex (Ziff. 3) und der Checkliste (Ziff. 8) zu prüfen.
- Einsprachen im Namen des SHS können auch die Sektionen einreichen. Für Beschwerden (Rekurse) benötigen die Sektionen demgegenüber in jedem Fall eine ausdrückliche, auf den Einzelfall zugeschnittene Vollmacht des SHS.
- Es gibt Verbandsbeschwerderechte nach kantonalem und nach Bundesrecht. Mit dem bundesrechtlichen Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 NHG und Art. 55 USG können nur bestimmte Verletzungen von Bundesrecht angefochten werden.
- Ist der Bund oder ein Bundesbetrieb Bauherrschaft, müssen sämtliche Rechtsmittel vor dem Einreichen mit dem SHS abgesprochen werden. Die Federführung liegt bei diesen Fällen in der Regel beim SHS.
- Rechtsfälle sind immer mit Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.
- Die Geschäftsstelle SHS, respektive der Rechtsberater des SHS, stehen für die Beratung der Sektionen zur Verfügung.

1. Was ist und kann das Verbandsbeschwerderecht?

Das Verbandsbeschwerderecht auf Bundesebene ist eine wichtige Errungenschaft aus der Natur- und Heimatschutzpolitik der 1960er Jahre. Über das Beschwerderecht kann erwirkt werden, dass ein Entscheid einer Behörde auf seine Rechtmässigkeit überprüft wird. Anliegen ausserhalb der Rechtmässigkeitsüberprüfung sollten nicht über die Verbandsbeschwerde durchgesetzt werden. Das Ansehen dieses Instrumentes leidet, wenn andere Ziele als die Durchsetzung der Rechtmässigkeit verfolgt werden.

Es ist nicht möglich, sämtliche Projektauflagen und Entscheide flächendeckend auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen. Mit dem Beschwerderecht können nur einzelne Fälle aufgegriffen werden. Ziel eines Rechtsmittels muss sein: Mit der Intervention können wichtige Anliegen des SHS kommuniziert und/oder Fehlentwicklungen in der Rechtsanwendung verhindert werden.

Das Verbandsbeschwerderecht ist eines unter vielen Mitteln, die dem SHS für seine Arbeit zur Verfügung stehen. Gespräche und Öffentlichkeitsarbeit begleiten die Beschwerdeführung.

2. Rechtsgrundlagen

a) Voraussetzungen für die Legitimation

Das **Verbandsbeschwerderecht** des SHS und seiner Sektionen auf Bundesebene ist – soweit hier interessierend – in Art. 12 NHG und Art. 55 USG geregelt (siehe Anhang I und II). Die Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (VBO) spricht dem SHS explizit das Beschwerderecht zu. Die Legitimation der Umweltverbände ist bei beiden Verbandsbeschwerderechten an zusätzliche Voraussetzungen gebunden:

- Das Verbandsbeschwerderecht nach **Art. 55 USG** steht nur offen gegen Verfügungen über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
- Beim Verbandsbeschwerderecht nach **Art. 12 NHG** ist erforderlich, dass die anzufechtende Verfügung in Erfüllung einer **Bundesaufgabe** ergangen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Bund oder eine Bundesanstalt bzw. ein Bundesbetrieb *Bauherr* ist (z.B. Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung oder des Militärs) oder wenn eine Bundesbehörde für das Vorhaben eine *Plangenehmigung oder Konzession* ausstellt (z.B. Eisenbahnanlagen, Nationalstrassen, Anlagen des Luftverkehrs, Rohrleitungsanlagen, Starkstromleitungen). Wird die Baute oder Anlage hingegen von einem Kanton oder einer Gemeinde bewilligt, so ist die Erfüllung einer Bundesaufgabe nur dann anzunehmen, wenn das Vorhaben voraussichtlich nur mit einer *Bundessubvention* realisiert wird, oder wenn *spezifisches Bundesrecht* zur Anwendung gelangt (namentlich bei Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG, bei Rodungsbewilligungen nach Art. 5 WaG, bei bestimmten Gewässerschutzbewilligungen, bei Bewilligungen zur Beseitigung der Ufervegetation nach Art. 22 NHG oder wenn Biotop nach Art. 18 ff. NHG tangiert sind, neuerdings auch bei Neueinzonungen im Sinne von Art. 15 RPG). Manchmal ist die Frage, ob eine Bundesaufgabe vorliegt, schwierig zu entscheiden. Es empfehlen sich dann vertiefte juristische Abklärungen.

Das nationale Beschwerderecht steht dem SHS seit der auf den 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Revision des Verbandsbeschwerderechts nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren **Gegenstand seines statutarischen Zwecks** bilden (Art. 55 Abs. 2 USG bzw. Art. 12 Abs. 2 NHG). Das Beschwerderecht steht mithin nur im Rahmen des in Art. 2 der Statuten umschriebenen Zwecks des SHS offen. Denkbar erscheint, dass der SHS von reinen Umweltrügen ohne Zusammenhang mit dem Landschafts-, Ortsbild- oder Kulturgüterschutz ausgeschlossen ist.

Einige Sektionen sind zudem Trägerinnen von **kantonalen Verbandsbeschwerderechten** (siehe Anhang IV). Hier gelten von Kanton zu Kanton unterschiedliche Legitimationsvoraussetzungen. In unklaren Fällen empfiehlt sich der Beizug von Fachpersonen, die das kantonale Verfahrensrecht und die Rechtsprechung kennen. In diesem Bereich können die Sektionen selbständig entscheiden. Die damit verbundenen Kosten tragen sie allein. Eine Information des SHS ist dennoch erwünscht, damit die Kommunikation abgesprochen werden kann.

b) Rechtsmittelarten und Verfahrenswege

Die **Einsprache** ist in der Regel kein ordentliches Rechtsmittel zur Anfechtung einer Verfügung, sondern ein Rechtsbehelf, der vor dem Erlass der Verfügung ergriffen wird. Er dient dazu, die Entscheidbehörde auf Mängel des zu genehmigenden oder bewilligenden Vorhabens hinzuweisen. Es gibt die Einsprache nicht in allen Kantonen: im Kanton Zürich genügt es, während der Dauer der Planaufgabe schriftlich die Zustellung des baurechtlichen Entscheids zu verlangen, Kritik braucht noch nicht geäußert zu werden (§ 315 und 316 PBG-ZH). Wo sie aber existiert, müssen die Umweltverbände von ihr Gebrauch machen, um ihr Beschwerderecht nicht zu verirken (Art. 55b Abs. 2 USG bzw. Art. 12c Abs. 2 NHG). Die Einsprache kann häufig formlos abgefasst

werden und ist in der Regel kostenlos. Empfehlenswert und manchmal auch gesetzlich verlangt sind konkrete Anträge sowie eine präzise Begründung; denn nur so erhält die Einsprache das nötige Gewicht bei den Entscheidbehörden. Wichtig ist aus prozessualen Gründen, dass alle Einwände, die man vorbringen möchte, erwähnt werden. Häufig ist ein nachträgliches Ergänzen unzulässig, es müssen also alle Einwände schon im ersten Schritt geltend gemacht werden. Die Sektionen sind aufgrund von Art. 7 Ziff. 1 der Statuten generell ermächtigt, namens des SHS Einsprache zu erheben (vgl. auch Art. 55 Abs. 5 USG und Art. 12 Abs. 5 NHG).

Die **Beschwerde (Rekurs)** ist ein ordentliches Rechtsmittel und richtet sich gegen eine Verfügung (z.B. Baubewilligung) oder gegen einen Nutzungsplan. Beschwerden sind innert nicht erstreckbarer Fristen einzureichen (10 bis 30 Tage, je nach Kanton). Sie gehen in der Regel an kantonale Rekursinstanzen oder an kantonale Behörden, gelegentlich an eine Bundesinstanz (Bundesverwaltungsgericht). Seit dem 1. Juli 2007 benötigen die Sektionen für eine Beschwerde im Namen des SHS in jedem Fall eine Ermächtigung im Einzelfall (vgl. Art. 55 Abs. 5 USG bzw. Art. 12 Abs. 5 NHG). Art. 7 Ziff. 1 der Statuten reicht dafür – anders als für die Einsprache – nicht mehr aus. Die nachstehenden Bestimmungen regeln im Rahmen der Statuten (Art. 7 Ziff. 3-5) das Vorgehen beim Weiterzug an eine gerichtliche Instanz.

Das kantonale Verwaltungsverfahrenrecht regelt den **Weiterzug der Beschwerde (des Rekurses)** an eine allfällige nächsthöhere kantonale Instanz (Regierungsrat, Rekurskommission und/oder kantonales Verwaltungsgericht). Auch für einen solchen Weiterzug benötigen die Sektionen eine Einzelfallermächtigung des SHS (Art. 55 Abs. 5 USG bzw. Art. 12 Abs. 5 NHG). Der Entscheid über einen Weiterzug hat in jedem Fall in Absprache mit dem SHS zu erfolgen. Bei Uneinigkeit zwischen SHS und einer Sektion entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten. Falls ein Entscheid innert der Rechtsmittelfrist nicht herbeigeführt werden kann, gilt die Sektion als vorläufig berechtigt, das Rechtsmittel zu ergreifen.

Die Vollmacht wird im Namen des Vorstandes von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet. Falls diese Vollmacht vor Ablauf der Beschwerdefrist nicht erlangt werden kann, gilt die Sektion als vorläufig berechtigt, das Rechtsmittel im Namen des SHS einstweilen einzureichen. Die Vollmacht ist unverzüglich anzufordern.

Sofern es ein kantonales Verbandsbeschwerderecht gibt, kann die Sektion ohne Ermächtigung des SHS an die obere kantonale Instanz gelangen. Der Beizug von Spezialisten ist ab dieser Stufe in der Regel unumgänglich. Die Kosten trägt die Sektion allein.

Gegen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts sowie letzter kantonaler Instanzen stehen in den allermeisten Fällen die **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an das **Bundesgericht** offen. Für die Anrufung des Bundesgerichts braucht es also immer ein nationales Verbandsbeschwerderecht, welches nur den gesamtschweizerisch aktiven Verbänden gemäss VBO zusteht. Die Sektionen können eine solche Beschwerde nur mit einer Einzelfallermächtigung im Namen des SHS erheben (Art. 55 Abs. 5 USG bzw. Art. 12 Abs. 5 NHG).

3. Kodex für den Umgang mit Rechtsmitteln

Das Verbandsbeschwerderecht steht den Natur- und Heimatschutzorganisationen wegen ihrer ideellen Zielsetzung und wegen des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung des Natur-, Heimat- und Umweltschutzrechtes zu. Eine zweckmässige und sachgerechte Anwendung ist von zentraler Bedeutung, denn die Verbände müssen ihr Handeln im Gegensatz zu Privaten immer vor der Öffentlichkeit rechtfertigen können. Der SHS und seine Sektionen halten sich an folgende Beurteilungskriterien:

- Grundsätzlich auferlegen sich der SHS und seine Sektionen eine gewisse Zurückhaltung und treffen eine Auswahl im eigenen Tätigkeitsbereich. Dabei berücksichtigen sie die Bedeutung der

Sache aus Sicht des Heimatschutzes wie auch im Hinblick auf die mögliche Wirkung nach aussen.

- Der SHS und seine Sektionen reichen keine aussichtslosen Rechtsmittel ein, die bloss das Ziel verfolgen, das Verfahren zu verzögern oder das Projekt zu verteuern.
- Der SHS und seine Sektionen legen ihre Interessen offen. Wenn immer möglich nehmen sie an den öffentlichen Auflage- oder Vernehmlassungsverfahren teil, welche vor einem eigentlichen Rechtsverfahren stattfinden und lediglich konsultativen Charakter haben (z.B. Mitwirkungsverfahren).
- Der SHS und seine Sektionen dürfen sich einen Rechtsmittelverzicht oder -rückzug schon von Gesetzes wegen nicht abkaufen lassen. Vereinbarungen, die mehr als Anträge an die Entscheidbehörden formulieren, sind ausgeschlossen (vgl. hinten Ziff. 5; ferner: Art. 55c Abs. 2 Bst. c USG bzw. Art. 12d Abs. 2 Bst. c NHG).
- Der SHS und seine Sektionen handeln für sich selbst und lassen sich nicht von Dritten instrumentalisieren.
- Nur ausnahmsweise und wenn es anders nicht möglich ist (zum Beispiel bei der Verweigerung der Akteneinsicht), kann ein Rechtsmittel allein mit dem Ziel eingereicht werden, mit der entscheidenden Behörde Gespräche zu führen. Gelangt man im Rahmen der Aussprache nicht zum gewünschten Ziel, ist ein so eingereichtes Rechtsmittel wieder zurückzuziehen, weil keine aussichtslosen Rechtsmittel eingereicht werden sollen.

4. Zusammenarbeit SHS und Sektionen

a) Vollmacht nach Art. 7 der SHS-Statuten

Die Sektionen spielen eine wichtige Rolle, weil sie zumeist als erste Kenntnis von kritischen Fällen erhalten. Das Verhältnis zwischen SHS und Sektionen regeln die Art. 6 und 7 der Statuten, die vorliegenden Richtlinien sowie die Richtlinien über die Zusammenarbeit des SHS mit seinen Sektionen vom 30.06.2018.

Für das Einreichen von **Einsprachen** (vgl. zum Begriff Ziff. 2.b) verfügen die Sektionen über eine generelle Vollmacht. Die Sektionen können somit in ihrem örtlichen Tätigkeitsgebiet gegen Vorhaben im Namen des SHS Einsprache erheben. Die generelle Vollmacht zugunsten der Sektionen verlangt, dass der **SHS sofort orientiert** wird, sobald in seinem Namen ein Rechtsmittel ergriffen wird. Die Geschäftsstelle erhält automatisch ein Doppel der Einsprache- oder Beschwerdeschrift.

Ist die Bauherrschaft eine Bundesstelle oder eine selbständige Bundesunternehmung (SBB, Swisscom etc.) ist das Mitwirken des SHS vor dem Einreichen einer Einsprache in der Regel zwingend. Die Federführung liegt für das Verfahren in der Regel beim SHS.

Geht es um die Wahrnehmung des **nationalen Verbandsbeschwerderechts** (Erfüllung einer Bundesaufgabe: vgl. vorne Ziff. 2.a), so können die Sektionen **Beschwerden (Rekurse)** an kantonale Gerichte und Behörden, an das Bundesverwaltungsgericht und ans Bundesgericht von Bundesrechts wegen nur mit einer ausdrücklichen, einzelfallbezogenen Ermächtigung des SHS erheben. Art. 7 Ziff. 1 der Statuten genügt als Ermächtigung nicht. Vor dem Erheben einer Beschwerde ist daher zwingend beim SHS um eine Vollmacht nachzusuchen. Eine solche kann bei der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe angefordert werden. Sie ist dem Rechtsmittel beizulegen.

b) Rechtsdienst des SHS / Kommission Bauberatung

Der SHS beauftragt eine Rechtsberatung, die primär dem SHS und seinen Organen für Beratung, Ausarbeitung von Rechtsgutachten und Rechtsschriften von gesamtschweizerischer oder überregionaler Bedeutung zur Verfügung steht. Überdies können die Sektionen und Regionalgruppen des SHS die Rechtsberatung für Beratungen, kurze schriftliche Auskünfte und – ausnahmsweise sowie in dringenden Fällen – für die Ausarbeitung von Rechtsschriften in Anspruch nehmen. In Absprache mit der Geschäftsführung kann in Beschwerdefällen auch die Kommission Bauberatung bei kantonsübergreifenden Objekten oder bei solchen, denen nationale Bedeutung zukommt, beigezogen werden.

Der SHS trägt in allen Fällen die Kosten für die Erstberatungen und kurze mündliche oder schriftliche Auskünfte durch seine Rechtsberatung. Bei fortgesetzten Beratungen kann er je nach Interessen- und Finanzlage der Sektionen von dieser den vollen oder einen teilweisen Kostenersatz nach Aufwand verlangen (Verrechnungsansatz gemäss Reglement Bauberatung).

c) Verfahrens- und Anwaltskosten

Der SHS beteiligt sich an Kosten von Rechtsfällen der Sektionen nur, soweit diese in seinem Namen gehandelt haben (Art. 7 Ziff. 4 der Statuten). Eine anderweitige Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Auch beim Beizug einer Drittperson entscheidet die Auftraggeberin (SHS und/oder die Sektion) über den Umfang und die Strategie des Rechtsmittels. Bei Beauftragung eines Dritten ist vorgängig die Kostenfrage zu klären (Stundenansätze, Kostendach, Gerichtskosten bei Unterliegen).

5. Vereinbarungen zwischen dem SHS und Gesuchstellern

Seit dem 1. Juli 2007 enthält das Bundesrecht Vorschriften über Vereinbarungen zwischen den Gesuchstellern (Bauherrschaften) und Umweltorganisationen. Im Grundsatz sind Vereinbarungen weiterhin zulässig. Sie gelten neu als gemeinsamer Antrag an die Entscheidbehörde. Diese hat die Vereinbarung gewissermassen zu genehmigen und zulässige Vereinbarungsergebnisse in den behördlichen Entscheid zu überführen (Art. 55c Abs. 1 USG bzw. Art. 12d Abs. 1 NHG). Die bisher übliche Praxis, mit der Vereinbarung zugleich einen Rechtsmittelverzicht oder -rückzug zu unterzeichnen, ist vor diesem Hintergrund aufzugeben und stattdessen zuerst die Verfügung abzuwarten.

Das Bundesrecht verbietet ausdrücklich folgende Vereinbarungsinhalte:

- über die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen (Bst. a); insbesondere ist es unzulässig, dass sich der SHS Leistungen versprechen lässt für den Fall, dass die Bauherrschaft in Zukunft behördliche (Umwelt-)Auflagen nicht einhält (sog. Konventionalstrafen);
- über Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (Bst. b); die Bauherrschaft kann sich folglich nicht mehr zu Massnahmen zu Gunsten der Umwelt verpflichten, die im Umweltrecht keine genügende Stütze finden;
- über die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens (Bst. c).

Achtung: Nach Art. 55c Abs. 3 USG bzw. Art. 12d Abs. 3 NHG tritt die Behörde auf eine Beschwerde unter anderem dann nicht ein, wenn die Organisation unzulässige Leistungen im Sinne des soeben Ausgeführten verlangt hat. Für die Verwirkung des Beschwerderechts ist es nicht erforderlich, dass die unzulässige Forderung in einer Vereinbarung festgehalten worden oder

ins Projekt eingeflossen ist. Vielmehr genügt schon, dass die Organisation zu einem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens (bzw. auch schon vor der formellen Eröffnung eines solchen) eine unzulässige Leistung gefordert hat. Der SHS und die Sektionen haben daher beim Verhandeln tunlichst darauf zu achten, keine unzulässigen Leistungen zu verlangen, um eine spätere Beschwerde nicht zu verunmöglichen.

6. Statistik der Rechtsfälle

Der SHS und seine Sektionen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Statistik der Rechtsfälle zu führen, die im Namen des SHS geführt werden (Art. 4 VBO). Für die Erfassung der Fälle ist das Meldeformular des SHS, respektive des Bundesamts für Umwelt zu verwenden. Über den Ausgang der jeweiligen Verfahrensschritte ist der SHS sofort zu informieren. Die Statistik ist ein wichtiges Mittel, um belegen zu können, dass der SHS das Beschwerderecht nicht missbraucht.

7. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Beschwerdefällen

Die Ergreifung eines Rechtsmittels gibt häufig Anlass zu Reaktionen und zu Kritik in der Öffentlichkeit. Das Ergreifen von Rechtsmitteln ist deshalb mit geeigneter Öffentlichkeits-/Medienarbeit zu begleiten. Vergleiche dazu insbesondere auch die Richtlinien über die Zusammenarbeit des SHS mit seinen Sektionen vom 30.06.2018. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Schnelles, zeitgerechtes Reagieren, Offenheit;
- Hinweis, dass einzig die Durchsetzung des geltenden Rechtes verlangt wird;
- Gegenseitige Absprache zwischen SHS-Sektionen (Sprecher/-in bezeichnen);
- Heikle Punkte ansprechen, bevor sie von den Medien aufgegriffen werden;
- In kritischen Fällen ein Krisendispositiv vorbereiten.

Ist ein Entscheid der Rechtsmittelinstanz zugunsten des SHS bzw. einer Sektion ausgefallen, ist darüber in der Regel eine Pressemitteilung zu veröffentlichen. Der Öffentlichkeit muss der konkrete Nutzen der Verbandsbeschwerde immer wieder sichtbar gemacht werden.

8. Checkliste beim Ergreifen eines Rechtsmittels

Die nachfolgenden Fragen sollen helfen zu entscheiden, ob es überhaupt sinnvoll ist, eine Einsprache oder Beschwerde einzureichen. Sie müssen in der Regel mit Ja beantwortet werden können.

- a) Sind die Legitimationsvoraussetzungen des jeweiligen Rechtsmittels erfüllt (nationales oder kantonales Verbandsbeschwerderecht, vgl. Ziff. 2.a; nötigenfalls rechtzeitig die Rechtsberatung, allenfalls die Bauberatung beziehen)?
- b) Ist der Kodex (Ziff. 3) eingehalten?
- c) Liegt eine Rechtsverletzung vor, die aus der Sicht des SHS und seiner Sektionen von so grosser Bedeutung ist, dass ein Rechtsmittel angebracht erscheint?
- d) Bei Beschwerden: Hat der SHS an den vorangegangenen Verfahrensschritten (z.B. Einspracheverfahren, sofern ein solches zur Verfügung steht) teilgenommen?
- e) Bestehen realistische Erfolgsaussichten (Verzicht auf aussichtslose Rechtsmittel)?

- f) Ist das Ergebnis an Ort und Stelle sichtbar, oder wird eine rechtliche Grundsatzfrage geklärt?
- g) Kann die Ergreifung des Rechtsmittels in der Öffentlichkeit vermittelt und vertreten werden?

Vor dem **Weiterzug** eines Entscheides sind gestützt auf das ergangene Urteil erneut die Erfolgsaussichten, eventuell die Wünschbarkeit eines Grundsatzentscheides wie auch die Vermittlung gegenüber der Öffentlichkeit zu prüfen.

Anhang I: Art. 12 NHG

Anhang II: Art. 55 USG

Anhang III: Art. 7 der Statuten des SHS

Anhang IV: Zusammenstellung kantonaler Verbandsbeschwerderechte

Anhang I:

Art. 12 NHG

Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen

1. Beschwerdeberechtigung

1 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu:

- a. den Gemeinden;
- b. den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
 - 2. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

2 Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

3 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

4 Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

5 Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

1 Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391). Die Bestimmung über die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft (siehe Ziff. III Abs. 3 der genannten Änd.).

Anhang II:

Art. 55 USG

Beschwerdeberechtigte Organisationen

1 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a erforderlich ist, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- b. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

2 Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

3 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

4 Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

5 Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701 2709; BBl 2005 5351 5391). Die Bestimmung über die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 Bst. b tritt am 1. Juli 2010 in Kraft (siehe Ziff. III Abs. 3 der genannten Änd.).

Anhang III:

Auszug aus den Statuten des SHS

Art. 7 Verbandsbeschwerderecht

1. Die Sektionen sind befugt, in ihrem Gebiet im Namen des SHS Einsprachen zu erheben. Die Vertretung des SHS durch die Sektion im Beschwerdeverfahren bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

2. Auf Ersuchen einer Sektion sowie bei ihrer Befangenheit oder Handlungsunfähigkeit kann der SHS an ihrer Stelle ein kantonales Verbandsbeschwerderecht ausüben.

3. Der Entscheid über die vertretungsweise Ausübung oder über den Rückzug von Rechtsmitteln erfolgt einvernehmlich. Bei Uneinigkeit zwischen SHS und Sektion über die Ausübung des Beschwerderechts entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

4. Wenn der SHS oder eine Sektion die Vertretung in einem Verfahren übernimmt, hat er oder sie Anspruch auf Ersatz der damit zusammenhängenden Auslagen.

5. Weitere Fragen, namentlich das Vorgehen in dringenden Fällen, werden in Richtlinien geregelt.

Anhang IV:

Zusammenstellung kantonalen Verbandsbeschwerderechte